

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. August 1966

Nummer 113

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------------------|-------------|--|-------|
| 20323 | 13. 7. 1966 | RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zur Durchführung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 | 1440 |
| 21501 | 8. 7. 1966 | RdErl. d. Innenministers Großräumige Probeflüsse der Sirenen des örtlichen Alarmservices; hier: Änderung der Signalfolge | 1443 |
| 71029 22307 2005 | 14. 7. 1966 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Ingenieurgesetzes | 1443 |
| 7831 | 11. 7. 1966 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach Frankreich | 1443 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|--|-------|
| Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei | |
| Personalveränderungen | 1444 |
| Innenminister | |
| 7. 7. 1966 RdErl. — Strahlenschutz-Ergänzungskurs in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes | 1444 |
| 19. 7. 1966 RdErl. — Befragung am „Tag der Heimat“ | 1448 |
| Personalveränderungen | 1444 |
| Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | |
| 13. 7. 1966 Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung | 1445 |
| Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | |
| Personalveränderungen | 1445 |
| Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten | |
| 13. 7. 1966 Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gemäß Nr. 6 Abs. 1 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 30. 8. 1965 — SMBL. NW. 71340) | 1446 |
| Hinweise | |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | |
| Nr. 56 v. 15. 7. 1966 | 1447 |
| Nr. 57 v. 18. 7. 1966 | 1447 |

I.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zur Durchführung des Dritten Besoldungs-
änderungsgesetzes vom 15. Juni 1965**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1966 —
B 3003 — 9354/IV/66

1 Allgemeines

Die Vorschriften des Kapitels II — Versorgungsbezüge — des Landesbesoldungsgesetzes i. d. F. d. Überleitungsgesetzes v. 27. März 1962 (GV. NW. S. 123) sind durch Artikel I Nr. 10 des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes v. 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) — 3. LBesÄndG — geändert worden. Diese Änderungen lassen die Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist, an den Verbesserungen teilnehmen, die das 3. LBesÄndG für die aktiven Beamten bringt.

**2 Altversorgungsempfänger
(§ 27 a LBesG)**

- 2.1 Bei den Altversorgungsempfängern bleibt das am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (31. März 1965) der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegende Grundgehalt weiter maßgebend (§ 27 a Abs. 1 LBesG); das ist das nach § 27 a Abs. 1 und 3 LBesG i. d. F. d. Überleitungsgesetzes maßgebende und auf Grund
- des § 2 Nr. 3 des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 425),
 - des § 2 Nr. 3 des Besoldungsänderungsgesetzes v. 2. Juli 1963 (GV. NW. S. 235) und
 - des Artikels 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zweiten Besoldungsänderungsgesetzes v. 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249)
- erhöhte Grundgehalt.

- 2.2 An die Stelle der bisherigen Bezeichnungen der Tarifklassen des Ortszuschlages treten die Bezeichnungen des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes. In der Zuteilung zu den Tarifklassen ist keine Änderung eingetreten.

3 Überzuleitende Versorgungsempfänger (§ 27 b LBesG)

- 3.1 Für die Überleitung nach § 27 b Abs. 1 LBesG gilt die für die aktiven Beamten maßgebende Überleitungsübersicht — Anlage 3 d. 3. LBesÄndG — sinngemäß. Die Überleitung ist mit Wirkung vom 1. April 1965 durchzuführen. Ist nach den Besoldungsordnungen die Einstufung von bestimmten tatsächlichen Verhältnissen abhängig (z. B. Einwohnerzahl, Zahl der Schulstellen), so sind die Verhältnisse zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles maßgebend. Soweit in der Überleitungsübersicht eine neue Amtsbezeichnung vorgesehen ist, dürfen auch die Versorgungsempfänger die geänderte Amtsbezeichnung führen.
- 3.2 Für die Überleitung in die Regelbeförderungsgruppe (§ 27 b Abs. 2 LBesG) gelten die in der Anlage abgedruckten Hinweise meines RdErl. v. 15. 6. 1965 (n. v.) — B 2100 — 1791/IV/65 — sinngemäß. Mit der Überleitung tritt keine Änderung der Amtsbezeichnung ein. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

- 3.21 Die Versorgungsbezüge der früheren Beamten des höheren Dienstes werden nur dann übergeleitet, wenn der Beamte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in den höheren Dienst erfüllt und bis zum Beginn des Ruhestandes eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren seit der Anstellung im Eingangsamt oder in der Besoldungsgruppe A 13 a zurückgelegt hat. Ob der Beamte die 9. Dienstaltersstufe erreicht hatte, richtet sich nach dem nach neuem Recht festgesetzten Besoldungsdienstalter.

Anlage

- 3.22 Nach § 25 Abs. 6 LBesG ist zu prüfen, ob die Leistung oder die Führung des Beamten einer Beförderung entgegensteht. Bei Versorgungsempfängern bitte ich die Prüfung darauf zu beschränken, ob gegen den früheren Beamten eine Disziplinarstrafe nach den §§ 7 bis 10 oder § 12 DO NW oder den entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts rechtskräftig verhängt worden ist oder ein früheres Beamtenverhältnis kraft Disziplinarurteils oder Strafurteils geendet hat.
- 3.221 Eine Überleitung nach § 27 b Abs. 2 LBesG unterbleibt, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst bei einer Verurteilung nach §§ 7, 8 DO NW die Gehaltskürzung oder die Hemmung des Aufsteigens im Gehalt noch andauerte,
- bei einer Verurteilung nach § 9 DO NW der Beamte die Dienstaltersstufe noch nicht wieder erreicht hatte, in die er vor der Verurteilung zuletzt aufgerückt war, es sei denn, daß 7 Jahre seit der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind,
- bei einer Verurteilung nach § 10 DO NW noch keine 7 Jahre seit der rechtskräftigen Verurteilung vergangen sind.
- Bei einer Verurteilung nach § 12 DO NW unterbleibt die Überleitung, wenn die Tat vor dem Eintritt in den Ruhestand begangen worden ist.
- 3.222 Die Überleitung ist ausgeschlossen bei früheren Beamten, die kraft Disziplinarurteils oder Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und die nach § 70 DO NW oder den entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts einen Unterhaltsbeitrag erhalten oder ohne Anspruch auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts wieder eingestellt worden sind. Das gleiche gilt, wenn der Beamte durch Urteil oder Dienstordnungsverfügung mit Ruhegehalt entlassen worden ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 des Dienstordnungsgesetzes v. 20. März 1950 — GV. NW. S. 52 —).
- 3.23 Auf Grund des Artikels III Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften v. 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 360) nehmen an der Regelbeförderung teil (§ 25 Abs. 7 LBesG):
- a) Aufstiegsbeamte, die nach bestandener Aufstiegsprüfung in den mittleren oder gehobenen Dienst aufgestiegen sind.
 - b) Beamte, die aus der kommunalen Einheitslaufbahn hervorgegangen sind und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist; als Angehörige der Einheitslaufbahn gelten auch diejenigen Beamten des gehobenen Dienstes, die als Angestellte die Prüfung für den gehobenen Dienst (Verwaltungsprüfung II) abgelegt haben und zu Beamten des gehobenen Dienstes ernannt worden sind.
 - c) Beamte, die als Kommunalbeamte dem technischen Dienst angehört haben und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist.
- Die Bezüge der entsprechenden Versorgungsempfänger werden gemäß § 27 b Abs. 2 LBesG übergeleitet. Die Vorschrift ist rückwirkend zum 1. April 1965 in Kraft getreten; die Überleitung der Versorgungsempfänger ist von diesem Zeitpunkt an vorzunehmen.
- 3.24 Von der Regelbeförderung ausgenommen sind die anderen Bewerber und die Beamten, die nicht die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den unmittelbaren Eintritt in den höheren Dienst erfüllen, sowie die Beamten, die ohne Ablegung einer Aufstiegsprüfung in den mittleren oder den gehobenen Dienst aufgestiegen sind. Auch kommunale Wahlbeamte fallen nicht unter die Vorschriften über die

Regelbeförderung. Eine Überleitung nach § 27 b Abs. 2 LBesG kommt für diese Personengruppen nicht in Betracht.

- 3.3 Für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die Ausführungen unter Abschnitt 2.1, 2.6 und 2.72 meines RdErl. v. 4. 8. 1965 (SMBI. NW. 20320) entsprechend. Es bestehen keine Bedenken, von einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters abzusehen, wenn die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen sind; dabei ist nach den Grundsätzen des Abschnitts 2.22 d. Gem. RdErl. v. 19. 4. 1962 (SMBI. NW. 20323) zu verfahren.
- 3.4 Bei Lehrerinnen, deren Grundgehalt bei Eintritt ihres Versorgungsfalles um 10 vom Hundert gekürzt war, ist ab 1. April 1965 das ungekürzte Grundgehalt der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für Altversorgungsempfänger.
- 3.5 Für die Überleitung der unter die Regelung des § 27 b Abs. 5 LBesG fallenden Versorgungsempfänger wird auf die Sonderüberleitungsübersicht zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Überleitungsverordnung v. 31. Mai 1966 (GV. NW. S. 375) hingewiesen.

4 Versorgungsbezüge in Sonderfällen

Für die unter § 27 c LBesG fallenden Versorgungsempfänger gelten die Ausführungen unter Abschnitt 2.1 sinngemäß.

5 Kinderzuschlag und Waisengeld

5.1 Für die Anwendung der Vorschriften über den Kinderzuschlag gelten die Ausführungen unter Abschnitt 2.3 meines RdErl. v. 4. 8. 1965 (SMBI. NW. 20320).

5.2 Ebenso wie beim Kinderzuschlag ist auch die Altersgrenze für den Bezug des Waisengeldes (§ 173 Abs. 2 und 3 und § 227 Abs. 8 LBG) durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes v. 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155) mit Wirkung vom 1. Januar 1965 von der Vollendung des fünfundzwanzigsten auf die Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres erhöht worden. Die Vorschriften über die Weiterzahlung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes über das 27. Lebensjahr hinaus sind unabhängig davon anzuwenden, ob diese Leistungen bereits nach früherem Recht über die damalige Altersgrenze hinaus weitergewährt worden waren.

6 Abschnitt 3 meines RdErl. v. 4. 8. 1965 (SMBI. NW. 20320) ist hiermit überholt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage
zu B 3003 — 9354 IV:66

Auszugsweise Abschrift

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
— B 2100 — 1791.IV.65 —

Düsseldorf, den 15. Juni 1965

Betr.: Regelbeförderung nach Artikel V Nr. 1
des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes (§ 25 LBesG)

Zur Durchführung der Regelbeförderung nach § 25 LBesG in der Fassung des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 gebe ich die folgenden vorläufigen Hinweise:

1. § 25 LBesG sieht die Regelbeförderung für folgende Beamtengruppen vor:
 - a) Beamte des einfachen Dienstes, deren Eingangsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 ist,
 - b) Beamte des mittleren Dienstes, die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist,
 - c) Beamte des gehobenen Dienstes, die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist,
 - d) Beamte des höheren Dienstes, die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung besitzen und für die ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ihrer Laufbahn ist.
2. Die Regelbeförderung richtet sich bei Polizeivollzugsbeamten nach § 25 Abs. 5 und 6.
3. Die Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes sollen ein Jahr nach ihrer Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppen A 2 (A 3) bzw. A 6, die Beamten des gehobenen Dienstes zweieinhalb Jahre nach ihrer Anstellung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert werden. Die Beamten des höheren Dienstes sollen in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden, wenn sie die 9. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 erreichen und die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllen.
4. Bei Beamten des gehobenen Dienstes ist die Zeit eines Wehrdienstes bis zur Höchstdauer von 1½ Jahren auf den vorgeschriebenen Zeitraum von 2½ Jahren anzurechnen. Zum Wehrdienst gehören Grundwehrdienst, Wehrübungen, ziviler Ersatzdienst sowie jeder andere berufsmäßige oder nichtberufsmäßige Wehrdienst einschließlich des Dienstes in der früheren Wehrmacht und einer Kriegsgefangenschaft, nicht dagegen der Dienst im früheren Reichsarbeitsdienst und ein kriegsbedingter Notdienst.
5. Im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst beginnen die vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten mit dem Tage der Verleihung des Amtes; über die regelmäßige oder im Einzelfalle festgesetzte Probezeit hinaus geleistete Dienstzeiten werden auf die vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten nicht angerechnet. Im höheren Dienst ist für den Zeitpunkt der Regelbeförderung das Besoldungsdienstalter maßgebend; die laufbahnrechtlichen Vorschriften (§ 43 Abs. 1 LVO) sind zu beachten.
6.
7. Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind auf die vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten anzurechnen, wenn das Besoldungsdienstalter nicht nach § 9 Abs. 3 LBesG hinausgeschoben worden ist.
8.
9.
10. Eine Regelbeförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 ist nicht möglich bei Lehrkräften, die auf Grund des bisherigen Rechts nach zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten sind (Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13 LBesG 60) oder im Wege der gesetzlichen Überleitung in die Eingangsbesoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe gelangt sind. Die Beamten der Besoldungsgruppe A 13 a nehmen an der Regelbeförderung gemäß § 25 Abs. 4 teil, wenn das Eingangsamt ihrer Laufbahn der Besoldungsgruppe A 13 angehört.
11. Eine Regelbeförderung setzt voraus, daß in den Besoldungsgruppen A 2 (A 3), A 6, A 10 und A 14 ein Amt der jeweiligen Laufbahn aufgeführt ist.
12.
13.
14.
15.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1966 S. 1440.

21501

**Großräumige Probebetriebe
der Sirenen des örtlichen Alarmdienstes;
hier: Änderung der Signalfolge**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 7. 1966 —
V A 2/20. 58. 83

Bei den Probebetrieben des örtlichen Alarmdienstes wird das Signal „ABC-Alarm“ bis auf weiteres nicht mehr ausgelöst. Abweichend von Nummer 2 d. RdErl. v. 21. 7. 1965 (MBI. NW. S. 916/SMBI. NW. 21501) werden die Signale also in der Reihenfolge

Entwarnung
Luftalarm
Entwarnung

ertönen.

Die Geltung des Signals „ABC-Alarm“ gem. Nr. 7 Buchst. b) der AVV-Alarmdienst (2 x unterbrochener Heulton von 1 Minute Dauer) bleibt hiervon unberührt.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1966 S. 1443.

71020

22387
2005

Durchführung des Ingenieurgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 7. 1966 — III/A 3 — 63 — 18 (35/66)

Bei der Durchführung des Ingenieurgesetzes haben sich eine Reihe von Zweifelsfragen ergeben. Hierzu nehme ich in Ergänzung meines Erlasses v. 8. 10. 1965 (SMBI. NW. 71020) wie folgt Stellung:

1. Nachweis oder Glaubhaftmachung einer Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor dem 15. Juli 1965

Das Ingenieurgesetz enthält keine Bestimmung, wonach der Anzeigende verpflichtet ist, den Nachweis zu erbringen oder die Glaubhaftmachung darzutun. Deshalb kann die Bestätigung des Eingangs der Anzeige hiervon nicht abhängig gemacht werden, sofern im Einzelfall nicht ganz offenkundig ist, daß der Anzeigende die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor der Verkündung des Ingenieurgesetzes nicht geführt hat.

2. Bestätigung von Anzeigen solcher Personen, die gegenwärtig im öffentlichen Dienst tätig sind

§ 1 Abs. 1 IngG betrifft die Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in der Wirtschaft berufstätig sind oder später eine solche Tätigkeit aufnehmen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aaO hingegen wird bei der Erstattung der Anzeige lediglich eine Tätigkeit — gleichgültig ob in der Wirtschaft oder anderswo — unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vorausgesetzt. Es ist deshalb denjenigen Personen der Eingang ihrer Anzeige zu bestätigen, die vorsorglich, d. h. für den Fall eines etwaigen späteren Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst, eine Anzeige erstattet haben.

3. Nicht mehr berufstätige Personen

Für diesen Personenkreis gilt das unter Nr. 2 Gesagte sinngemäß. Die Betreffenden fallen erst dann unter das Ingenieurgesetz, wenn sie eine erneute Tätigkeit in der Wirtschaft aufnehmen. Sofern sie vorsorglich, d. h. für den Fall einer etwaigen späteren (Wieder-) Betätigung in der Wirtschaft, eine Anzeige erstatten, ist deren Eingang zu bestätigen.

4. Außerhalb der Wirtschaft in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Personen

Für diese Personen gilt das unter Nr. 2 und 3 Gesagte ebenfalls sinngemäß.

5. Ausländer und Staatenlose

Da das Ingenieurgesetz, wie jedes Bundesgesetz, nur im Bereich der Bundesrepublik anwendbar ist, unterliegen die erwähnten Personen seinen Vorschriften nur dann, wenn sie in dessen Geltungsbereich eine Tätigkeit in der Wirtschaft unter der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ausüben wollen.

6. Ingenieurschulen der sowjetischen Besatzungszone

Nach allgemeiner Auffassung, die auch von der Kultusministerkonferenz geteilt wird, gelten diese Anstalten als deutsche Schulen im Sinne des Ingenieurgesetzes. Sofern im Einzelfall Zweifel bestehen, ob es sich um eine Ingenieurschule oder nur um eine „Technikerschule“ handelt, ist die Stellungnahme des Kultusministers einzuholen.

7. Im Bergbau tätige Personen

Die Betreffenden führen vielfach neben der herkömmlichen Berufsbezeichnung (z. B. Steiger) auch den Titel „Ingenieur“. Die Anzeigen dieser Personen sind deshalb zu bestätigen, sofern im Einzelfall nicht ganz offenkundig ist, daß der Anzeigende die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vor der Verkündung des Ingenieurgesetzes nicht geführt hat.

8. Rechtliche Tragweite der Bestätigung einer Anzeige

Die in meinem RdErl. v. 8. 10. 1965 (SMBI. NW. 71020) unter Nr. 2.5 vorgeschriebene Form der Anzeigenbestätigung beinhaltet keineswegs, daß der Anzeigende berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis in dem Bestätigungsschreiben kann im Einzelfall jedoch zweckmäßig sein, vor allem dann, wenn der Anzeigende um die Erteilung einer „Genehmigung“ oder „Erlaubnis“ zur Führung der betreffenden Berufsbezeichnung ersucht hat.

9. Genehmigungen nach § 3 IngG

Nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz v. 21. September 1965 (GV. NW. S. 310/SGV. NW. 223) ist für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 IngG der Regierungspräsident zuständig. Gemäß Nr. 2.7 des RdErl. v. 8. 10. 1965 (SMBI. NW. 71020) hat der Regierungspräsident den entsprechenden Antrag dem Kultusminister zur Entscheidung über die Gleichwertigkeit des ausländischen Zeugnisses vorzulegen. Auf Grund dieser Entscheidung des Kultusministers entscheidet der Regierungspräsident über die Genehmigung nach § 3 IngG. Der Regierungspräsident darf also die Antragsteller nicht an den Kultusminister verweisen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter.

— MBI. NW. 1966 S. 1443.

7831

**Ausfuhr von Fleisch
und Fleischerzeugnissen nach Frankreich**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1966 — II C 2 — 2572 Tgb.Nr. 560/66

Der RdErl. v. 21. 12. 1959 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1966 S. 1443.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Gerichtsassessor E. Kurzinsky
zum Verwaltunggerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Gerichtsassessor E.-L. Grimm
zum Verwaltunggerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Minden.

— MBl. NW. 1966 S. 1444.

Innenminister

**Strahlenschutz-Ergänzungskurs
in Neuherberg für Ärzte des öffentlichen
Gesundheitsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1966 —
VI A 6 — 46.15.02

Das Institut für Strahlenschutz der Gesellschaft für Strahlenforschung m.b.H. in 8042 Neuherberg bei München, Ingolstädter Landstraße 1, veranstaltet vom **31. Oktober 1966 bis 3. November 1966** einen Strahlenschutz-Ergänzungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Für das Land Nordrhein-Westfalen sind eine Anzahl von Plätzen reserviert. Ich bitte, hiervon Gebrauch zu machen und empfehle, den mit der Durchführung von Strahlenschutzaufgaben betrauten Ärzten der Bezirksregierungen und der Gesundheitsämter die Teilnahme an diesem Ergänzungskurs zu ermöglichen und die Reise als Dienstreise zu genehmigen.

Ich bitte, die Anmeldungen unmittelbar bei dem Institut für Strahlenschutz in Neuherberg unter Bezugnahme auf diesen Runderlaß vorzunehmen. Die Einberufung zum Kurs erfolgt durch das Institut in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Regierungspräsidenten können den Landkreisen und kreisfreien Städten wie bisher zu den ihnen durch die Entsendung entstehenden Aufwendungen Landeszuschüsse je Teilnehmer in Höhe der 100,— DM übersteigenden Kosten im Rahmen der Reisekostenbestimmungen für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gewähren. Voraussetzung für den Zuschuß ist, daß der Arzt bereits an einem zweiwöchigen Strahlenschutz-Einführungskurs für Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Neuherberg, für den Landeszuschüsse gewährt wurden, teilgenommen hat. Hat der Arzt bereits einen der bisherigen Ergänzungskurse besucht und dafür einen Landeszuschuß erhalten, kann für diesen Ergänzungskurs kein Zuschuß gewährt werden.

Die Teilnehmergebühr wird von hier in einer Summe an das Institut für Strahlenschutz überwiesen.

Die kreisfreien Städte und Landkreise legen den Regierungspräsidenten die Reisekostenrechnungen zur Erstattung vor. Die Reisekostenrechnungen sollen den Feststellungsvermerk des zuständigen Sachbearbeiters der Stadt- oder Kreisverwaltung tragen.

Der Kurs beginnt am 31. Oktober und endet am 3. November 1966. Der 30. Oktober gilt als Anreise- und der 4. November 1966 als Rückreisetag.

Die Teilnehmer werden vom Institut für Strahlenschutz über Anreise- und Unterbringungsmöglichkeiten sowie sonstige organisatorische Einzelheiten unmittelbar unterrichtet.

Die Regierungspräsidenten zahlen die den Kreisen zu stehenden Zuschüsse für diesen Kurs aus den mit Kassenanschlag für 1966 bei Einzelplan 03 Kapital 03 91 Titel 602 zugewiesenen Mitteln (siehe Ziffer III. 4.12 der Vorber-

merkungen zum Kassenanschlag für 1966 Einzelplan 03 Kapital 03 91).

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —.

— MBl. NW. 1966 S. 1444.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Ministerialrat Dr. R. Freund
zum Leitenden Ministerialrat

Oberregierungsrat Dr. H. von Heimburg
zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Dienststellen**Bezirksregierung Arnsberg**

Ministerialrat W. Graf von Hardenberg
zum Polizeipräsidenten in Bochum

Regierungsassessor G. Kleinschmidt
zum Regierungsrat

Regierungsoberamtmann H. Trautmann
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —

Bezirksregierung Detmold

Oberamtsanwalt H. Funk
zum Polizeidirektor in Bielefeld

Regierungsassessor J. Peußner
zum Regierungsrat

Bezirksregierung Düsseldorf**Regierungsassessoren**

H.-J. Brodeßer

Dr. F.-H. Fonk

zu Regierungsräten

Regierungsoberamtmann M. Breiden
zum Regierungsrat — als Finanzprüfer —

Bezirksregierung Köln

Oberregierungsräte

E. Niesert

Dr. B. Rombach

zu Regierungsdirektoren

Bezirksregierung Münster

Regierungsdirektor F. J. Pape
zum Polizeidirektor in Münster

Regierungsassessor O. Krüger
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. G. Vetter,
Bezirksregierung Arnsberg, zum Landkreis Münster

Regierungsrat Dr. H. Küppers,
Bezirksregierung Köln, zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Polizeipräsident F. Runge,
Kreispolizeibehörde Bochum

Oberregierungsrat M. Hoppe,
Landesrentenbehörde NW

Es ist verstorben:

Polizeidirektor Th. Lohr,
Kreispolizeibehörde Bielefeld.

— MBl. NW. 1966 S. 1444.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 13. 7. 1966 — III. A 3 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 24. Juni 1966

Dipl.-Kfm. Heinz Klöker, Sudmühle

am 30. Juni 1966

Dr. jur. Peter Böhmer, Essen

am 5. Juli 1966

Assessor Ulrich Mittwollen, Hilden

Assessor Gernot Valk, Aachen

am 6. Juli 1966

Dipl.-Kfm. Dr. Helmut Pasdika, Schwelm

Klaus Thimmel, Köln

am 7. Juli 1966

Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Jungen, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Günter Lingscheid, Köln

Dipl.-Kfm. Dr. jr. Erich Meyer zum Wischen, Herford

am 8. Juli 1966

Dipl.-Volksw. Friedrich Mewes, Düsseldorf

am 12. Juli 1966

Heinz Artz, Kempen-Niederrhein

am 13. Juli 1966

Dr. jur. Helmut Kitz, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Dr. Ludwig Liesenklas, Recklinghausen

2. Die folgenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 9. April 1966, durch Tod

Fritz Knoblauch, Paderborn

am 23. April 1966, durch Tod

Adalbert Sawallisch, Osterath

am 6. Juli 1966, durch Verzicht

Dr. Karl Theodor Flothow, Hamm-Westf.

Als vereidigte Buchprüfer

am 12. November 1965, durch Tod

Fritz Bottke, Herford

am 23. Februar 1966, durch Tod

Fritz Boedicker, Wuppertal

am 8. April 1966, durch Tod

Johann Schaffrath, Porz-Urbach

am 21. April 1966, durch Tod

Bruno Ziegler, Lippstadt

am 16. Mai 1966, durch Verzicht

Dipl.-Kfm. Hans Holdeifer, Mönchengladbach-Hardt

3. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde anerkannt:

am 11. Juli 1966

Wirtschaftstreuhand KG Dr. Grüber & Co.,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal-Elberfeld.

— MBl. NW. 1966 S. 1445.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor Dr. J. Müller zum Ministerialrat
Oberregierungsrat Dr. med. vet. H. Amelung zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. L. Piebow zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Dr. H. Reuter zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat G. Schüßler zum Regierungsdirektor

Oberforstmeister W. König zum Landforstmeister

Regierungsräatin Dr. M. Küper zur Oberregierungsräatin

Landwirtschaftsrat Dr. G. Leemann zum Oberregierungsrat unter gleichzeitiger Versetzung von der Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn, in das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bezirksregierung Aachen

Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. G. Wunsch zum Regierungsveterinärdirektor

Bezirksregierung Köln

Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. K. Saath zum Regierungsveterinärdirektor

Oberforstmeister G. Pöppinghaus zum Landforstmeister

Bezirksregierung Münster

Oberregierungs- und -veterinärrat Dr. med. vet. G. Jacob zum Regierungsveterinärdirektor

Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. H. Köller zum Oberregierungs- und -veterinärrat

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW Essen

Regierungsassessor Dr. C. Langner zum Regierungsrat

Staatliches Forstamt Siegburg — Außenstelle Naturschutzgebiet Siebengebirge —

Forstassessor J. Schloo zum Forstmeister

Wasserwirtschaftsamt Aachen

Regierungsbaurat Dr.-Ing. K. Kirsch zum Oberregierungsbaurat

Wasserwirtschaftsamt I Düsseldorf

Regierungsbaurat Dr.-Ing. K.-H. Wetterkamp zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbauassessor H. Buck zum Regierungsbaurat

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld

Oberregierungsveterinärrat Dr. med. vet. W. Thiel zum Regierungsveterinärdirektor

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster

Regierungsveterinärrat Dr. med. vet. W. Münnker zum Oberregierungsveterinärrat

| | |
|--|--|
| Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen Düsseldorf | Amt für Flurbereinigung und Siedlung Euskirchen |
| Regierungsrat W. Hessing zum Oberregierungsrat | Oberregierungsrat Dr. K. Schlüter zum Regierungs-direktor |
| Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung Düsseldorf | Oberregierungsvermessungsrat Dr.-Ing. B. Naurath zum Regierungsvermessungsdirektor |
| Oberregierungs- und -baurat H. Hackenberg zum Regierungsbaudirektor | Amt für Flurbereinigung und Siedlung Mönchengladbach |
| Oberregierungs- und -vermessungsrat P. Engel zum Regierungsvermessungsdirektor | Oberregierungsvermessungsrat H. Maubach zum Re-gierungsvermessungsdirektor |
| Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung Münster | Regierungsvermessungsassessor H. Engemann zum Regierungsvermessungsrat |
| Oberregierungsrat M. Zimmerman zum Regierungs-direktor | Amt für Flurbereinigung und Siedlung Siegburg |
| Regierungsassessor F. Quadflieg zum Regierungsrat | Oberregierungsrat W. Hertgen zum Regierungs-direktor |
| Amt für Flurbereinigung und Siedlung Aachen | Oberregierungsvermessungsrat H. Häntsche zum Regierungsvermessungsdirektor |
| Oberregierungsvermessungsrat K. Hahn zum Regie-rungsvermessungsdirektor | Amt für Flurbereinigung und Siedlung Soest |
| Amt für Flurbereinigung und Siedlung Arnsberg | Oberregierungsvermessungsrat W. Moritz zum Re-gierungsvermessungsdirektor |
| Oberregierungsrat R. Große-Kleimann zum Re-gierungsdirektor | Amt für Flurbereinigung und Siedlung Münster |
| Oberregierungsvermessungsrat P. Kivelitz zum Re-gierungsvermessungsdirektor | Oberregierungsvermessungsrat W. Kaiser zum Regie-rungsvermessungsdirektor |
| Amt für Flurbereinigung und Siedlung Bielefeld | Es ist versetzt worden: |
| Oberregierungsrat Dr. G. Höchsmann zum Regie-rungsdirektor | Forstmeister D. Heitmann vom Staatl. Forstamt Sieg-burg — Außenstelle Naturschutzgebiet Siebengebirge — zum Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und For-sten |
| Oberregierungsvermessungsrat K. Kuhlmann zum Re-gierungsvermessungsdirektor | Es ist in den Ruhestand getreten: |
| Amt für Flurbereinigung und Siedlung Coesfeld | Landforstmeister Dr. E. Pläßmann, Bezirksregierung Köln |
| Oberregierungsvermessungsrat H. Platen zum Regie-rungsvermessungsdirektor | Es ist verstorben: |
| Amt für Flurbereinigung und Siedlung Düsseldorf | Oberregierungsrat A. Döpp, Amt für Flurbereinigung und Siedlung Warburg. |
| Oberregierungsvermessungsrat J. Schmitz zum Re-gierungsvermessungsdirektor | |
| Regierungsassessor Dr. O. Pohl zum Regierungsrat | — MBl. NW. 1966 S. 1445. |

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Aenderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(Veröffentlichung gemäß Nr. 6 Abs. 1 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 30. 8. 1965 — SMBI. NW. 71340)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 7. 1966
— Z B 1 — 2413

| Name: | Vorname: | Geburtsdatum: | Ort der Niederlassung: | Zulassungsnummer: |
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|

I. Neuzulassungen

| | | | | |
|--------|-------|-------------|---------------------------------------|------|
| Herdes | Fritz | 23. 8. 1932 | Balve Krs. Arnsberg, Hönnetalstraße 7 | H 37 |
| Knebel | Erich | 27. 2. 1901 | Weidenau Sieg, Bruchstraße 9 | K 36 |
| Wolfes | Arndt | 6. 9. 1926 | Münster Westf., Ludgeristraße 40 | W 21 |

II. Löschungen

| | | | | |
|---------|----------|--------------|---------------------------------|------|
| Brüser | Josef | 10. 9. 1885 | Drolshagen, Brückstraße 5 | B 12 |
| Ridder | Ernst | 12. 3. 1890 | Essen, Admiral-Scheer-Straße 12 | R 1 |
| Zessin | Johannes | 27. 10. 1875 | Hamm, Brückenstraße 7 | Z 1 |
| Zierold | Waldemar | 13. 7. 1890 | Bochum, Erlenstraße 13 | Z 4 |

| Name: | Vorname: | Geburtsdatum: | Ort der Niederlassung: | Zulassungsnummer: |
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|
|-------|----------|---------------|------------------------|-------------------|

III. Änderung des Orts der Niederlassung

| | | | | |
|-----------|-----------|--------------|--|------|
| Bedaun | Herbert | 16. 11. 1898 | Bergneustadt, Wiedeneststraße 9 | B 3 |
| Brandt | Kurt | 25. 11. 1887 | Odenthal über Berg.Gladbach, Osenauer Straße 42 | B 28 |
| Fricke | Friedrich | 11. 8. 1893 | Köln, Bismarckstraße 12 | F 6 |
| Höffer | Manfred | 17. 2. 1934 | Schladern Sieg, Siegstraße 3 | H 35 |
| Lückerath | Erich | 16. 9. 1927 | Köln, Bismarckstraße 12 | L 11 |
| van Lyrop | Hans | 29. 4. 1903 | Siegburg, Pilgrimsweg 19 | L 5 |
| Nieder | Herbert | 3. 12. 1926 | Wesel Rhein, Flughafenstraße 4 | N 5 |

IV. Berichtigung

| | | | | |
|-------|------------|--------------|---------------------------------|------|
| Klein | Hans-Peter | 11. 11. 1934 | Essen, Rüttenscheider Straße 14 | K 35 |
|-------|------------|--------------|---------------------------------|------|

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 2. 1966 (MBl. NW. S. 442)

— MBl. NW. 1966 S. 1446.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 56 v. 15. 7. 1966**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-Nr. | Datum | Seite |
|------------|--|-------|
| 20301 | 27. 6. 1966 Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol) | 397 |

— MBl. NW. 1966 S. 1447.

Nr. 57 v. 18. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Glied.-Nr. | Datum | Seite |
|---------------------|---|-------|
| 2005 77 | 6. 7. 1966 Verordnung über die Zusammenlegung des Wasserwirtschaftsamtes I Düsseldorf und des Wasserwirtschaftsamtes II Düsseldorf | 404 |
| 2005 2000 780 | 6. 7. 1966 Verordnung über die Auflösung und Errichtung von unteren Landesbehörden „Der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise“ | 404 |
| 7129 | 21. 6. 1966 Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölfernern | 404 |
| | 20. 6. 1966 Bekanntmachung in Enteignungssachen | 405 |
| | Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) | |
| 10. 6. 1966 | Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) | 405 |
| 1. 7. 1966 | Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen | 405 |

— MBl. NW. 1966 S. 1447.

Innenminister**Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1966 —
I B 3:17 — 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 geändert durch Gesetz v. 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283 / SGV. NW. 113) ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 11. September 1966 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind. Ich rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwaltung stehen. Das wird insbesondere in den Städten angebracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Verwaltung steht.

— MBl. NW. 1966 S. 1448.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.